



Retroreflektierende Konturmarkierung

1. Vorteile der Markierung

- verbesserte Sichtbarkeit des Fahrzeugs
- verbesserte Einschätzung von Abstand und Geschwindigkeit
- preiswerte Maßnahme für mehr Eigensicherung
- verringertes Ausfallpotenzial durch mögliche Unfälle
- Nachrüstung im Sinne der neuen Vorschriften

2. Ausstattungspflicht

Mit der EG-Richtlinie 2007/35/EG und auch im §53 Abs.10 StVZO wurde festgelegt, dass folgende Fahrzeuge mit einer Erstzulassung ab dem 10. Juli 2011 mit Konturmarkierungen entsprechend der ECE-Regelung 48 und 104 ausgerüstet sein müssen:

- Lastkraftwagen (N2, N3) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t
- Anhänger (O3, O4) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t

3. Arten von Konturmarkierungen

Vollkonturmarkierung |

Vollständige Markierung des Umrisses des Fahrzeuges mit einer durchgehenden oder segmentierten Linie.



Teilkonturmarkierung |

Vollständige horizontale Markierung mittels einer durchgehenden oder segmentierten Linie und die Kennzeichnung der oberen Ecken zur Kenntlichmachung der vertikalen Abmessung.

Die Ecken werden mit 2 Linien, die im rechten Winkel zueinander stehen und eine Länge von mindestens 250 mm haben, markiert.



Linienmarkierung |

Zulässig, wenn eine vorschriftsgemäße Standardanbringung wegen der Form, Struktur oder Gestaltung des Fahrzeuges oder seiner Nutzung unmöglich ist.





Retroreflektierende Konturmarkierung

4. Farbvorschriften

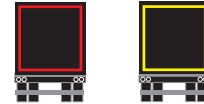
Seite |

Zulässig sind die Konturmarkierungen in den Farben Weiß oder Gelb.



Heck |

Zulässig sind die Konturmarkierungen in den Farben Rot oder Gelb.



5. Anbringungsrichtlinien

Allgemein |

- unterer Rand:
- möglichst tief
 - minimal 250 mm über dem Boden
 - maximal 1500 mm über dem Boden
- oberer Rand:
- möglichst hoch
 - maximal 400 mm unterhalb des höchsten Punktes des Fahrzeugs
- Teilmarkierungen:
- zwei zueinander rechtwinklige Streifen in jeder oberen Ecke
 - Länge der Streifen mindestens 250 mm

Heck |

- Vollkonturmarkierung vorgeschrieben
- Markierung möglichst dicht am Umriss des Fahrzeugs
- Markierung muss über mindestens 80 % der Gesamtbreite verlaufen
- Abstand von den Bremsleuchten mindestens 200 mm

Seite |

- Voll- oder Teilkonturmarkierung vorgeschrieben
- Markierung möglichst dicht am Umriss des Fahrzeugs
- auf keiner Seite mehr als 600 mm frei
- Markierung muss über mindestens 80 % der Gesamtlänge verlaufen (ohne Fahrerhauslänge bei LKW's bzw. Deichsel bei Anhängern)